

GEMEINDE VARENSELL

BEBAUUNGSPLAN NR.8 MASSTAB 1:1000

"HAUPTSTRASSE" FLUR 12

DER GESAMTPLAN BESTEHT NUR AUS DIESEM PLAN UND DEM TEXT.

BEIGEFÜGT: BEGRÜNDUNG UND EIGENTUMERVERZEICHNIS.

Bebauungsplan Nr. 8
"Hauptstraße"

- DARSTELLUNG:**
- PLANGEBIETSGRENZE
 - FLURGRENZE
 - FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN
 - FLURSTÜCKSGRENZE, VORSCHLAG
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - BEGRENZUNGSLINIE ÖFFENTLICHER VERKEHRSFLÄCHEN
 - ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
 - ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE (KSP-KINDERSPIELPLATZ)
 - VORHANDENE BEBAUUNG
 - WA 11/0 WOHNBÄUWE MIT GESCHOSSZAHL D=OBERGESCHOSS IM DACHRAUM NEBENGEBAUDE
 - ABBRUCH
 - ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - WA ALLGEMEINES WOHNGBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

BAUGEBIET UND ZAHL DER VOLLGESCHOSS	GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ (höchstens)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ (höchstens)
WA ①	0,4	0,4
WA ②		0,7

II ZAHL DER VOLLGESCHOSS, HÖCHSTGRENZE
II ZAHL DER VOLLGESCHOSS, ZWINGEND

BAUWEISE

- OFFENE BAUWEISE
- △ OFFENE BAUWEISE NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULASSIG
- 9 GESCHLOSSENE BAUWEISE
- S SONDERBAUWEISE + OFFENE BAUWEISE, SOWEIT DER PLAN KEINE EINSEITIGE GRENZBEBAUUNG FESTSETZT.

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
FIRSTRICHTUNG ZWINGEND

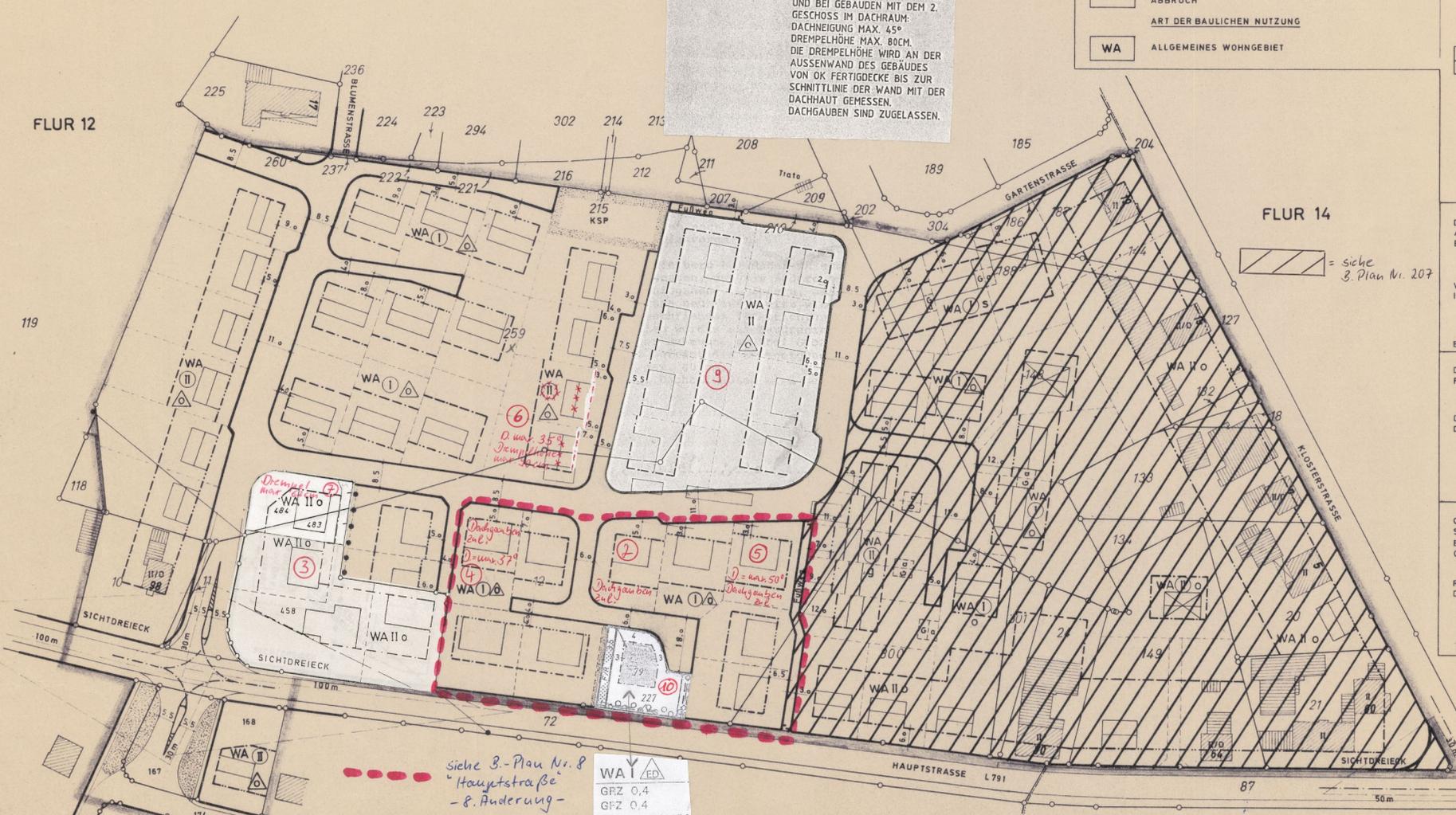
DACHNEIGUNG

- ① 30° UND FLACHER
- ② 15° - 35°
- ③ GARAGEN

DIESE GEBÄUDE KÖNNEN ERST ERRICHTET WERDEN WENN DER MÖBELBETRIEB AUF DEM FLURSTÜCK 133 AUFGELÖST, BZW. DAS GRUNDSTÜCK NACH § 4 BAUNVO GENUZT WIRD.

Festsetzungen zur 9. Änderung

WA 11
 △
 ALLGEMEINES WOHNGBIET, ZWEIFGESCHOSSIG HÖCHSTGRENZE.
 OFFENE BAUWEISE
 BEI EINGESCHOSSIGER BAUWEISE UND BEI GEBÄUDEN MIT DEM 2. GESCHOSS IM DACHRAUM: DACHNEIGUNG MAX. 45°, DREMPELHÖHE MAX. 80CM, DIE DREMPELHÖHE WIRD AN DER AUSSENWAND DES GEBÄUDES VON OK FERTIGDECKE BIS ZUR SCHNITTLINIE DER WAND MIT DER DACHHAUT GEMESSEN, DACHGAUBEN SIND ZUGELASSEN.



= siehe 3. Plan Nr. 207

siehe 3.-Plan Nr. 8 Hauptstraße - 8. Änderung -

WA 1
 △
 GRZ 0,4
 GFZ 0,4
 SD, KW 30°-45°

PLANGRUNDLAGE, SONDERKARTIERUNG DES KATASTERAMTES AUF GRUND DER KATASTERKARTE UND DER ERGEBNISSE VON FORTFÜHRUNGSMESSUNGEN

VERVIELFÄLTIGUNG FREIGEgeben DURCH VERFÜGUNG DES OBERKREISDIREKTORS - ABTEILUNG 69 - VOM 19.4.1967 - C II 67/66

ES WIRD BESCHENIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREINSTIMMT UND DIE FESTLEGGUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

WIEDENBRÜCK, DEN 27.06.1968
 DER OBERKREISDIREKTOR - ABTEILUNG 69 -

IM AUFTRAGE:
 gez. Kreisvermessungsdirektor

PLANBEARBEITUNG: DER OBERKREISDIREKTOR - ABTEILUNG 60/2

WIEDENBRÜCK, DEN 27.06.1968
 IM AUFTRAGE
 gez. Latte
 KREISBAURAT

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES - SETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. 15 341) AM 11.07.1968 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS ENTWURF BESCHLOSSEN UND AUFGESTELLT.

VARENSELL, DEN 11.07.1968
 IM AUFTRAGE DER GEMEINDEVERTRETUNG
 gez. Kähler
 BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN HAT ALS ENTWURF MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 216 (1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 07.08.1968 BIS 09.09.1968 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

RIETBERG, DEN 10.09.1968
 DER AMTS- UND GEMEINDEDIKREKTOR
 gez. Di. Sigalhe

DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES AM 10.10.1968 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

VARENSELL, DEN 15.10.1968
 IM AUFTRAGE DER GEMEINDEVERTRETUNG
 gez. Kähler
 BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES MIT VERFÜGUNG VOM 08.01.1969 GENEHMIGT WORDEN.

DETMOLD, DEN 08.01.1969
 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

IM AUFTRAGE:
 gez.

GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES SIND DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG VOM 05.02.1969 BIS 18.02.1969 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER GENEHMIGTE PLAN LIEGT AB 18.02.1969 ÖFFENTLICH AUS

RIETBERG, DEN 18.02.1969
 DER AMTS- UND GEMEINDEDIKREKTOR
 gez. Di. Sigalhe

AUFGEHOBEN UND NEU FESTGESETZT DURCH BEBAUUNGSPLAN NR. 207